

Grundsätze für Bildung eines Seniorenbeirats der Großgemeinde Raeren

§ 1

Zweck und Aufgabe

1. Die Gemeinde bildet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger der Großgemeinde Raeren durch Beschluss des Gemeinderats eine Seniorenvertretung. Sie erhält die Bezeichnung "Seniorenbeirat der Großgemeinde Raeren".
2. Die Seniorenvertretung arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
3. Der Seniorenbeirat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Er tritt für die Interessen älterer Menschen im Gemeindegebiet ein, vernetzt vorhandene soziale Angebote, übt beratende Tätigkeit aus und trägt an das BSK Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Fragen heran. Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
4. Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel soll durch Aktionen und Veranstaltungen um Verständnis für Seniorenbelange geworben und ältere Menschen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit über sie betreffende wichtige Angelegenheiten informiert werden. Damit soll zur Auseinandersetzung mit Seniorenfragen angeregt und gleichzeitig ein Beitrag zum Abbau von Generationenkonflikten geleistet werden. Selbsthilfe und Selbstorganisation der Senioren sollen gefördert werden.

§ 2

Zusammensetzung des Beirats

Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern und drei geborene Mitglieder. Der Seniorenbeirat wird auf unbegrenzte Dauer eingesetzt und kann zu jeder Zeit aufgelöst werden. Die Auflösung kann ausgesprochen werden vom einem beschlussfähigen Seniorenbeirat mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder..
Alle drei Jahre finden Neuwahlen statt.

Der Beirat soll möglichst paritätisch besetzt werden. Der Sozialschöffe der Gemeinde Raeren ist geborenes Beiratsmitglied. Der Sozialschöffe kann sich durch eine von ihm bestimmte Person ersetzen lassen.

Die Mitglieder des Rates für Senioren der deutschsprachigen Gemeinschaft, die die Gemeinde Raeren vertreten, sind ebenfalls geborene Mitglieder.

Die Mitglieder des Rates für Senioren der deutschsprachigen Gemeinschaft, deren Wohnsitz in Raeren ist, sollten ebenfalls Mitglieder des Seniorenbeirates sein.

§ 3

Einsetzungsversammlung

1. Die Einsetzung des Seniorenbeirats erfolgt in einer allgemeinen Versammlung, zu der der Bürgermeister der Gemeinde einlädt. Im Einladungsschreiben bzw. in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf den Tagesordnungspunkt "Wahl eines Seniorenbeirats" hinzuweisen. Aktiv wahlberechtigt sind die anwesenden Teilnehmer der Versammlung.

Zur Versammlung eingeladen werden die Personen, die dem Aufruf zur Mitarbeit im Seniorenbeirat gefolgt sind.

§ 4

Vorstand

Der Seniorenbeirat wählt, in je einem Wahlgang, aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl die / den

- * Vorsitzende(n)
- * Schriftführer-in
- * Kassierer-in

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Die Sitzungen des Seniorenbeirats werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Beirats. Der Vorsitzende vertritt die Seniorenvertretung nach außen. Er ist berechtigt öffentliche Stellungnahmen abzugeben.

Der Vorsitzende wird bei Abwesenheit in allen Rechten und Pflichten vom Schriftführer ersetzt. Ist dieser ebenfalls abwesend, übernimmt der Kassierer den Vorsitz. Der Vorsitzende erhält die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Raeren

§ 5

Teilnahme an Sitzungen

Jedes Mitglied soll an den Sitzungen des Seniorenbeirats teilnehmen, soweit es nicht aus einem wichtigen Grund verhindert ist.

An den Sitzungen des Seniorenbeirats können Bedienstete der Verwaltung beratend teilnehmen, ebenso können für Sonderaufgaben einzelne Fachberater (ebenfalls ohne Stimmrecht) zugezogen werden.

§ 6

Zusammenarbeit

Der Seniorenbeirat soll darauf hinwirken, dass in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Raeren Ansprechpartner für Seniorenfragen zur Verfügung stehen. Der Seniorenbeirat arbeitet mit diesen Ansprechpartnern kooperativ zusammen.

§ 7

Sitzungstermine

Der Seniorenbeirat versammelt sich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderhalbjahr.

§ 8

Einladungen

Die Einladung muss den Mitgliedern des Seniorenbeirats mindestens zehn Tage vor der nächsten Sitzung vorliegen.

Jedes Mitglied kann bis fünf Tage vor der Sitzung Zusatzpunkte zur Tagesordnung beim Vorsitzenden einreichen.

2/3 der Mitglieder können gemeinsam einen Seniorenbeirat einberufen.

Die Gemeinde Raeren hat das Recht den Seniorenbeirat einzuberufen.

Jede Fraktion des Gemeinderates erhält ebenfalls eine Einladung mit entsprechender Tagesordnung.

§ 9

Beschlussfassung

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Sollte der Beirat nicht beschlussfähig sein, wird eine zweite Versammlung frühestens 15 Tage später einberufen. Die 2. Versammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder.

Nur die Punkte der Tagesordnung werden in der Sitzung behandelt, es sei denn der Rat beschließt mehrheitlich einen Punkt aus Dringlichkeitsgründen zu behandeln.

§ 10

Abstimmung

Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt.

Die Beschlüsse des Seniorenbeirats werden dem BSK der Gemeinde Raeren zugeleitet. Die Gemeinde Raeren ist gehalten die Beschlüsse zügig zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.

§ 11

Niederschrift

Über das Ergebnis jeder Sitzung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muss enthalten:

1. Die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder.
2. Die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen.
3. Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und Ende der Sitzung.
4. Die behandelten Beratungsgegenstände (Tagesordnung).
5. Die gestellten Anträge.
6. Die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. Eine Kopie des Protokolls wird jedem Mitglied, dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium sowie jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion zugeschickt.

§ 12

Vergütung und Kostenerstattung

Für die Teilnahme an Sitzungen oder Besprechungen wird an die Beiratsmitglieder keine Vergütung bezahlt; die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

Die Mitglieder und eventuellen Rechtsnachfolger haben keinen Anteil an den Gütern des Beirates, haben keinen Anspruch auf einen Anteil an den erzielten Gewinnen und können keine Erträge aus dem Beirat erzielen, mit denen sie sich individuell bereichern. Bei Austritt, Ausschluss oder Tod können sie niemals eine Erstattung oder Vergütung für erbrachte Leistungen verlangen.

Bei Auflösung des Beirates aus beliebigen Gründen muss das Vermögen des Beirates an die Gemeindekasse zurückgezahlt und darf nicht an die Mitglieder

ausgezahlt werden.

§ 13

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind nicht öffentlich.
Die Beschlüsse des Rates können in der Tagespresse veröffentlicht werden.

§ 14

Diese Satzungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit abgeändert werden.

§ 15

Diese Satzungen werden vom Gemeinderat genehmigt werden.

§ 16

Die jährliche Rechenlegung wird dem Gemeinderat zur Begutachtung vorgelegt.

Der Gemeinderat gewährt dem Seniorenbeirat einen Zuschuss, der jährlich durch den Gemeinderat festgelegt wird.